



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/2387**

A14

12.03.2024

Aktenzeichen  
4110 E - III. 245/22  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiterin: Frau Lorei  
Telefon: 0211 8792-514

für die Mitglieder  
des Rechtsausschusses

### 36. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 13.03.2024

TOP „Kardinal unter Verdacht: Warum dauert die Woelki-Ermittlung so lange? - Bericht von Westpol vom 18.02.2024“

#### Anlage

1 Bericht

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zur Information der Mitglieder des Rechtsausschusses übersende ich als Anlage einen öffentlichen Bericht zu dem o. g. Tagesordnungspunkt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Benjamin Limbach

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 13.03.2024

**- öffentlich -**

Schriftlicher Bericht zu TOP:

„Kardinal unter Verdacht: Warum dauert die Woelki-Ermittlung  
so lange? - Bericht von Westpol vom 18.02.2024“

Der vorliegende Bericht der Landesregierung erfolgt auf die mit Anmeldeungsschreiben vom 28.02.2024 erbetene Unterrichtung zu dem vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

**„Frage 1:** (*„Warum wird die Polizei, die Kriminalpolizei oder sonstige Spezialkräfte in die Sichtung der beschlagnahmten Daten des Kardinals nicht eingebunden?“*)

Die dem Bericht des WDR-Magazins „Westpol“ entnommene Annahme der Frage trifft nicht zu. Nach den Vorgaben des Dezernenten der politischen Abteilung der Staatsanwaltschaft Köln hat das polizeiliche Fachkommissariat die zunächst priorisiert gesicherten und in einem sichtungsfähigen Zustand konvertierten Daten der privaten IT-Geräte des Herrn Kardinal Woelki am 05. September 2023 dem Dezernenten übergeben. Die Aufbereitung der bei dem EDV-Dienstleister des Erzbistums Köln gesicherten Daten erfolgte auf Weisung des Dezernenten erst zu einem späteren Zeitpunkt und war am 10. November 2023 abgeschlossen. Mit der Sichtung und Auswertung des bei dem EDV-Dienstleister des Erzbistums Köln gesicherten E-Mail-Verkehrs hat der Dezernent hingegen die polizeiliche Ermittlungskommission am 26.01.2024 beauftragt. Der von der Polizei zu sichtende Teil der beschlagnahmten Daten dürfte nach vorläufiger Schätzung etwa 85 bis 90 Prozent der gesicherten Gesamtdatenmenge ausmachen.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln hat dem Ministerium der Justiz unter dem 04.03.2024 berichtet, diese Informationen seien auch dem anfragenden Reporter des WDR-Magazins „Westpol“ zwei Tage vor Ausstrahlung des Beitrags schriftlich übermittelt worden, von diesem indes nicht in den Beitrag aufgenommen worden.

**Frage 2:** (*„Wer hat diese Entscheidung getroffen?“*)

Auf die Antwort zu Frage 1 wird Bezug genommen.

Zu den weiteren Fragen hat der Leitende Oberstaatsanwalt in Köln dem Ministerium der Justiz unter dem 04.03.2024 u. a. Folgendes berichtet:

**„Frage 3:** (*„Wird damit dem Grundsatz der Verfahrensförderung genüge getan und tritt keine Verfahrensverzögerung ein?“*)

*Die vorgenommene Aufteilung der Sichtung zwischen dem sachleitenden Staatsanwalt und der polizeilichen Ermittlungskommission lässt keinen Verstoß gegen den im Erkenntnisverfahren geltenden Beschleunigungsgrundsatz erkennen. Die Daten liegen erst seit dem 10. November 2023 vollständig in einer zur Sichtung geeigneten Form vor und sind unter komplexen Fragestellungen auf einen etwaigen Beweiswert zu prüfen. ...*

**Frage 4:** („Warum liegen nach Auffassung des ermittelnden Staatsanwalts im Westpol-Bericht so ‚sensible Daten‘ vor, dass eine Befassung und Auswertung durch die Kriminalpolizei nicht gerechtfertigt ist?“)

Der ermittelnde Staatsanwalt vertritt eine solche Auffassung nicht, sollte damit ein etwaiges Misstrauen gegenüber den Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft angesprochen sein. Seine Entscheidung, die Sichtung der Daten aufzuteilen, stand vor dem Hintergrund einer angestrebten Beschleunigung des Verfahrens und verfahrensökonomischer Gesichtspunkte. Darüber hinaus beruhte sie auf Ziffer 3 Absatz 1 der bundeseinheitlichen „Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren“ (RiStBV). Darin ist bestimmt, dass der Staatsanwalt den Sachverhalt in bedeutsamen oder in rechtlich oder tatsächlich schwierigen Fällen selbst aufklären soll. Dass es sich bei dem Verfahren, das Gegenstand der Themenanmeldung ist, um einen bedeutsamen Fall im Sinne dieser Regelung handelt, ergibt sich bereits aus der Stellung des Beschuldigten und der gegen ihn gerichteten Vorwürfe. Der Fall weist auch rechtliche und tatsächliche Schwierigkeiten auf. So ist bei der Sichtung und Auswertung der persönlichen Kommunikation des Beschuldigten dessen Stellung als Seelsorger und damit Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 53 Strafprozessordnung (StPO) zu beachten. Bereits bei der Sichtung der persönlichen Daten ist deshalb dem Beschlagnahmeverbot aus § 97 Abs. 1 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO ein besonderes Augenmerk zu widmen. Zu beachten war ferner, dass in dem Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten der Termin der Durchsuchungsmaßnahmen an Presseorgane „durchgestochen“ worden war. Auch aus diesem Grunde erschien es – ohne dass hiermit eine Offenbarung des Termins durch die Polizei unterstellt werden sollte – geboten, den Kreis der in die Auswertung einbezogenen Personen auf Seiten der beteiligten Ermittlungsbehörden – der Staatsanwaltschaft und der Polizei – im weiteren Verfahrensgang klein zu halten.

**Frage 5:** („Verfügt die Kriminalpolizei in NRW nicht über die erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit, um die ‚sensiblen Daten‘ zu sichten?“)

Aus den in der Antwort zu Frage 4 dargestellten Gründen stellte sich eine solche Frage bereits nicht. Unabhängig hiervon verfügt die Kriminalpolizei in Nordrhein-Westfalen selbstredend über die erforderliche Zuverlässigkeit und Vertrauenswürdigkeit, um „sensible Daten“ zu sichten. Sie ist, wie ausgeführt, auch in dem angesprochenen Verfahren umfänglich mit solchen Arbeiten beauftragt worden.

**Frage 6:** („Was unterscheidet einen Meineid eines Kardinals von einem Meineid einer anderen Person, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen würde?“)

Die Frage wird im Kontext der Themenanmeldung dahingehend verstanden, dass mit „Ungleichbehandlung“ die Sichtung der persönlichen Kommunikation des Beschuldigten durch den ermittelnden Staatsanwalt gemeint ist. Dies vorausgesetzt, wird zur Beantwortung auf die Antwort zu Frage 4 Bezug genommen. Nicht zuletzt Ziffer 3 Absatz 1 RiStBV legt eine entsprechende Sachbehandlung durch den Staatsanwalt in den dort genannten Fällen nahe.

**Frage 7:** („Wären beschlagnahmte Daten von anderen Personen nicht ebenfalls ‚sensible Daten‘?“)

Ob beschlagnahmte Daten als „sensibel“ einzustufen sind, bedarf der Bewertung im Einzelfall. Soweit es die in Rede stehenden Daten des Beschuldigten betrifft, ergibt sich deren „Sensibilität“, wie in der Antwort zu Frage 4 dargelegt, bereits aus der Tatsache, dass der Beschuldigte Berufsgeheimnisträger im Sinne des § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StPO ist.

**Frage 8:** („Wird der Kardinal im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen ‚mit Glacéhandschuhen angepackt‘, wie Prof. Thomas S. von der Universität Münster in dem Bericht von Westpol berichtete?“)

Unabhängig davon, dass der zitierte Bericht des WDR eine solche Aussage des Prof. Thomas S. nicht enthält, da dieser nicht angibt, der Beschuldigte werde von der Staatsanwaltschaft „mit Glacéhandschuhen angefasst“, sondern erklärt, die Dauer der Ermittlungen habe „kirchenpolitisch“ ein solches Anfassen des Beschuldigten zur Folge, ist die Frage zu verneinen. Die Staatsanwaltschaft Köln kommt ihrer Verpflichtung zur Sachverhaltsaufklärung aus § 160 StPO umfassend und unter Beachtung der übrigen Regelungen der Strafprozessordnung nach.

**Frage 9:** („Welchen Umfang umfassen die beschlagnahmten Beweismittel [bitte bezüglich der elektronischen Daten in Byte angeben]?“)

Die im Rahmen der Durchsuchungsmaßnahmen beschlagnahmten schriftlichen Unterlagen umfassten circa fünf bis sechs Umzugskartons. Nach vorgenommener Sichtung wurde der überwiegende Teil dieser Unterlagen bereits wieder herausgegeben. Verblieben ist noch ein Umzugskarton mit schriftlichen Unterlagen. Der Umfang der darüber hinaus insgesamt sichergestellten elektronischen Daten beträgt 835 Giga-byte.

**Frage 10:** („Welche Aufgaben muss der ermittelnde Staatsanwalt sonst noch erfüllen?“)

Der sachleitende Staatsanwalt leitet die Abteilung für politische Strafsachen der Staatsanwaltschaft Köln und bearbeitet zudem ein halbes Dezernat in eben dieser Abteilung. Er ist zudem Antisemitismusbeauftragter und LSBTI-Ansprechperson der Staatsanwaltschaft Köln, stellvertretender Abteilungsleiter einer allgemeinen Abteilung und der Abteilung für Presse- und Medienarbeit sowie Leiter der Zentralstelle des Landes Nordrhein-Westfalen für die Verfolgung von NS-Massenverbrechen in Konzentrationslagern.

**Frage 11:** („Wie viel Prozent der täglichen Arbeitszeit bringt der ermittelnde Staatsanwalt für die Sichtung der beschlagnahmten Daten auf?“)

*Eine prozentuale Angabe der täglich für die Sichtung zur Verfügung stehenden Arbeitszeit ist nicht möglich. Es ist aber sichergestellt, dass der sachleitende Dezernent sich zeitweise auch ganztägig der Sichtung widmen kann.*

**Frage 12:** („Ist der ermittelnde Staatsanwalt von anderen Aufgaben freigestellt worden?“)

*Eine Freistellung von anderen Aufgaben ist nicht erfolgt. Bei der Verteilung von Zusatzaufgaben, etwa der Gegenzeichnung dienstjunger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, ist der Dezernent aber mit Blick auf das in Rede stehende Ermittlungsverfahren ausgenommen worden.*

**Frage 13:** („Wenn ‚nein‘, warum nicht?“)

*Die dem sachleitenden Staatsanwalt insgesamt obliegenden Aufgaben überschreiten das von einem staatsanwaltschaftlichen Dezernenten bei der Staatsanwaltschaft Köln zu erfüllende Arbeitspensum nicht.*

**Frage 14:** („Wie viele Daten wurden bisher insgesamt prozentual in Bezug auf die Gesamtdatenmenge von dem Staatsanwalt gesichtet und abgearbeitet?“)

*Eine prozentuale Angabe der Datenmenge ist nicht möglich. Soweit es die für die Sichtung durch den sachleitenden Dezernenten vorgesehenen Daten betrifft, sind nach dessen – aufgrund der Art der Daten mit Unsicherheiten behafteter – Schätzung inzwischen etwa 30 Prozent der Daten durchgesehen worden.*

**Frage 15:** („Wie viele Daten wurden von dem zuständigen Staatsanwalt im Durchschnitt in den letzten zehn Monaten monatlich gesichtet und abgearbeitet?“)

*Da die Sichtung aufgrund der zunächst erforderlichen Aufbereitungsarbeiten durch die Polizei erst am 10. November 2023 begonnen werden konnte, kann die Frage nicht beantwortet werden. Ergänzend wird auf die Antworten zu den Fragen 11 und 14 Bezug genommen.*

**Frage 16:** („Wird der Justizminister regelmäßig über die Ermittlungen informiert?“)

*Die Staatsanwaltschaft Köln berichtet dem Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen über das angesprochene Ermittlungsverfahren regelmäßig aufgrund der Anordnung über Berichtspflichten in Strafsachen (BeStra) – AV d. JM vom 27. November 2005 (4107 - III. 3 Sdb. BeStra) - JMBl. NRW 2006, S. 3 - in der Fassung vom 30. April 2013.*

**Frage 17:** („Wenn ‚ja‘, wie oft und auf welchen Informationswegen wird der Justizminister über die Ermittlungen informiert?“)

*Entsprechend der Regelungen in der BeStra erfolgt eine Berichterstattung an das Ministerium der Justiz auf dem Dienstweg über den Generalstaatsanwalt in Köln spätestens im Abstand von sechs Monaten.*

**Frage 18:** („Wenn ‚ja‘, welchen Zweck hat die Berichterstattung, denn der Justizminister hat doch kein Weisungsrecht gegenüber dem Staatsanwalt, worin liegt das Informationsinteresse des Justizministers?“)

*Entsprechend Ziffer 1 der BeStra sollen das Ministerium der Justiz und der Generalstaatsanwalt durch die Berichte in Strafsachen in die Lage versetzt werden, zeitnah die Sach- und Rechtslage zu beurteilen, die ihnen von Gesetzes wegen obliegende Aufsicht auszuüben und auf Nachfragen von dritter Seite Auskunft zu geben.*

**Frage 19:** („Wenn ‚nein‘, warum werden die Ermittlungen dann so durchgeführt und warum wird dem Justizminister hierüber berichtet?“)

*Die Frage erübrigt sich aufgrund der Bejahung von Frage 16.“*

Der Generalstaatsanwalt in Köln hat in seinem Randbericht vom 01.03.2024 mitgeteilt, dass er gegen die staatsanwaltschaftliche Sachbehandlung keine Bedenken habe.

Zur rechtlichen Einordnung wird unter Bezugnahme auf eine - in allerdings anderer Konstellation ergangene - Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 9. Dezember 2022 - 1 BvR 1345/21 – Rdn. 108) ergänzend darauf hingewiesen, dass dem Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf zwei Ebenen Rechnung zu tragen ist: „Zum einen sind auf der Ebene der Datenerhebung Vorkehrungen zu treffen, die nach Möglichkeit ausschließen, dass Kernbereichsinformationen miterfasst werden. Zum anderen sind auf der Ebene der nachgelagerten Auswertung und Verwertung die Folgen eines dennoch erfolgten Eindringens in den Kernbereich privater Lebensgestaltung strikt zu minimieren.“ Dass eine Kommunikation mit Beichtcharakter zum verfassungsrechtlichen Menschenwürdegehalt der Religionsausübung und damit zum Kernbereich privater Lebensgestaltung gehören kann, hat das Bundesverfassungsgericht bereits in einer früheren Entscheidung verdeutlicht (BVerfG, Urteil vom 3. März 2004 – 1 BvR 2378/98 ).

Das Ministerium der Justiz hat der Staatskanzlei im Rahmen der Beantwortung der wegen desselben Sachverhalts gestellten Kleinen Anfrage 3362 Berichtsinhalte zur Kenntnis gebracht. Die Fragen 20 und 21 sowie 23 und 24 des Anmeldungsschreibens werden im Übrigen verneint, weswegen sich eine Beantwortung der Frage 22 erübrigt.